

Sitzung vom 31.05.2022
Mitgeteilt am 03.06.2022
Protokoll-Nr. 22-432
Reg.-Nr. B1.5

An den Grossen Landrat

Teilrevision Ortsplanung (Wiesen), Anpassung Kiesabbau und Erweiterung Deponie Tola

1. Anlass und Zielsetzung

In der Landschaft Davos fallen während der Bausaison durchschnittlich rund 1'200 m³ inertes Material und 15'000 m³ nicht verwertbares, unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial an. Aufgrund der fehlenden Möglichkeiten für eine Weiterverwendung muss dieses Material auf Deponien des Typs A (Aushub- und Ausbruchmaterial) bzw. des Typs B (Inertstoffe) entsorgt werden. Dafür steht der Davoser Bauwirtschaft heute die im Jahr 2013 eröffnete Deponie Valdanna zur Verfügung, auf welcher Kompartimente für beide Materialarten vorhanden sind. Da die Deponie Valdanna kurz vor dem Abschluss steht und auf Gemeindegebiet keine weiteren Deponien in Betrieb sind, besteht dringender Bedarf nach Ablagerungskapazitäten in der Gemeinde Davos.

Als idealer Standort für die Bereitstellung von Deponieraum für beide Materialarten hat sich die unterhalb von Wiesen gelegene Kiesgrube Tola erwiesen, wo bereits seit den 1960er Jahren Kies und Sand aus einer Schotterterrasse abgebaut wird. Der weitere Abbau von Kiesmaterial und die anschliessende Wiederauffüllung mit unverschmutztem Material wurden vor über 25 Jahren in der Nutzungsplanung der damaligen Gemeinde Wiesen geregelt. Gemäss dem dieser Planung zugrundeliegenden Konzept war vorgesehen, die durch den Abbau entstandene Kiesgrube nur bis auf Niveau der Kantonsstrasse aufzufüllen, um den nach Wiederauffüllung entstehenden Platz für das Gewerbe zu nutzen. Das damalige Konzept entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und Bedürfnissen.

Da sich der Standort Tola für den Betrieb einer Deponie sehr gut eignet und grosses Interesse an einer langfristig funktionierenden Deponielösung für die Davoser Bauwirtschaft besteht, soll das Abbau- und Deponiekonzept so angepasst werden, dass in der Tola möglichst viel Deponievolumen bewältigt werden kann sowie Kompartimente für beide Materialarten möglich sind. Mit dem angepassten Konzept, das eine Schüttung bis an die obere Geländekante vorsieht, kann das Deponievolumen gegenüber dem ursprünglichen Konzept um bis zu 430'000 m³ vergrössert und der Bedarf an Ablagerungskapazitäten auf Deponien des Typs A und B für die Gemeinde langfristig gedeckt werden. Die Materialablagerung erfolgt parallel zum Kiesabbau, so dass bereits im Jahr

2023 mit dem Deponieren begonnen werden kann. Für die Umsetzung des grundlegenden, überarbeiteten Abbau- und Deponiekonzepts bedarf es einer Teilrevision der Nutzungsplanung.



Abb. 1: Deponie Tola, Luftbild 2014 (© Comet Photoshopping GmbH / Dieter Enz)

Im Hinblick auf die zeitnahe Bereitstellung der Deponie am Standort Tola hat der Kleine Landrat eine entsprechende Teilrevision der Ortsplanung veranlasst. Im Rahmen der Teilrevision werden auch die Gestaltung und Rekultivierung nach Abschluss der Deponie in den Grundzügen geregelt und verbindlich festgelegt.

2. Grundlagen

2.1. Rechtskräftige Ortsplanung

Für das Gebiet der ehemaligen politischen Gemeinde Wiesen, in welchem sich der Abbau- und Deponiestandort Tola befindet, gilt grundsätzlich weiterhin das Baugesetz der Gemeinde Wiesen vom 6. März 1982 (genehmigt mit RB Nr. 611 vom 21. März 1983) samt Plänen der Grundordnung unter Vorbehalt der unmittelbar anzuwendenden Bestimmungen des KRG. Die Zuständigkeiten werden gemäss dem Baugesetz der Gemeinde Davos vom 4. März 2001 geregelt. Der Erlass einer Abbau- und Materialablagerungszone mit dazugehörigen Gestaltungs- und Erschliessungsplänen im Gebiet Tola erfolgte im Rahmen einer separaten Teilrevision der Ortsplanung der Gemeinde Wiesen (Beschluss Gemeindeversammlung vom 1. Februar 1996; Genehmigung von der Regierung mit RB Nr. 688 vom 15. April 1997).

Mit der im Jahr 1997 genehmigten Nutzungsplanung wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Abbau von rund 560'000 m³ Kiesmaterial mit anschliessender Wiederauffüllung mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial im Umfang von 180'000 m³ geschaffen.

2.2. Kantonale Richtplanung

Der Standort Tola ist im kantonalen Richtplan bereits als Abbau- und Deponiestandort im Koordinationsstand einer Ausgangslage eingetragen. Mit der vorgesehenen Erweiterung des Abbaus und der Aufstockung der Deponie kann den Grundsätzen betreffend regionale Lösungen und Versorgungsautarkie nachgelebt werden. Die vorgesehene Aufstockung stimmt mit der Strategie des Kantons zur Schaffung möglichst grosser Deponien an den dafür geeigneten Standorten überein. Das Vorhaben ist konform mit dem kantonalen Richtplan.

2.3. Regionale Richtplanung

Zwecks Erbringung des Bedarfsnachweises sowie zur regionalen Abstimmung des Vorhabens hat das Amt für Raumentwicklung Graubünden eine Fortschreibung des regionalen Richtplans Prättigau/Davos im Bereich Abfallbewirtschaftung gefordert. Die Region Prättigau/Davos ist dieser Aufgabe nachgekommen und hat das Kapitel Abfallbewirtschaftung für den Raum Davos fortgeschrieben.

Der Standort Tola Wiesen ist im regionalen Richtplan als Abbaustandort (Koordinationsstand Ausgangslage) und als Inertstoffdeponie (Koordinationsstand Festsetzung) rechtskräftig festgelegt. Die weiteren im regionalen Richtplan festgelegten Deponiestandorte Wildboden/Ufem Büel (Koordinationsstand Festsetzung) und Lusi/Laret (Koordinationsstand Vororientierung) stehen für eine Deponienutzung nicht zur Verfügung bzw. weisen aus heutiger Sicht ungenügende Realisierungschancen auf. Sie wurden daher nicht weiterverfolgt.

Gemäss Fortschreibung des regionalen Richtplans Prättigau/Davos im Bereich Materialabbau kann mit der geplanten Vergrösserung der Deponie Tola der Bedarf an Ablagerungskapazitäten auf Deponien des Typs A und B für den Raum Davos langfristig gedeckt werden. Dem Vorhaben stehen gemäss Richtplan keine übergeordneten Interessen gegenüber, und es ist regional abgestimmt. Das Vorhaben ist somit konform mit der regionalen Richtplanung.

2.4. Wald

Im Zusammenhang mit der Anpassung des Kiesabbaus und der Erweiterung der Deponie ist eine Rodung inkl. Wiederaufforstung von Waldareal notwendig (siehe Kapitel 4.2).

2.5. Gefahrenzonen

Das Plangebiet ist nicht von Gefahrenzonen betroffen.

3. Projekt

3.1. Erweiterung Kiesabbau

Innerhalb des rechtskräftig festgelegten Abbauperimeters können noch rund 60'000 m³ Kiesmaterial abgebaut werden (Stand September 2021). Mit einer Erweiterung des Kiesabbaus nach Westen um rund 5'000 m² können weitere rund 60'000 m³ Kies und Sand gewonnen werden. Die Erweiterung des Abbaus nach Westen dient der Gewinnung von Material für die Bauwirtschaft und trägt gleichzeitig zur Vergrösserung des Deponievolumens bei. Der Kiesabbau wird voraussichtlich im Jahr 2029 abgeschlossen sein.

3.2. Umgang mit Abfalldeponie

In dem für den Abbau vorgesehen Bereich befindet sich eine ehemalige Abfalldeponie, die im Kataster der belasteten Standorte eingetragen ist. Gemäss Katasterauszug ist der Standort belastet, jedoch weder untersuchungs- noch sanierungsbedürftig. Aufgrund von Baugrunduntersuchungen ist davon auszugehen, dass der Umfang des verschmutzten Materials rund 55'000 m³ beträgt.

Die alte Abfalldeponie überdeckt heute hochwertige Kiesreserven im Umfang von rund 60'000 m³. Zur Gewinnung dieser Kiesreserven muss das darüber liegende, verschmutzte Material abgebaut und fachgerecht entsorgt werden. Ein grosser Teil des verschmutzten Materials kann direkt in der Deponie Tola eingebaut werden. Es wird damit gerechnet, dass rund 2'000 m³ Material abtransportiert werden müssen (Rückführung in den Stoffkreislauf oder Entsorgung in KVA Untervaz). Die Triage der Abfallarten wird vor Ort durchgeführt.

3.3. Erweiterung Deponie

Gemäss ursprünglichem Deponiekonzept war vorgesehen, die Kiesgrube bis maximal auf Höhe Kantonsstrasse (Kote 1364 m ü. M.) mit unverschmutztem Material aufzufüllen. Die neu geplante Deponie wird im Gegensatz dazu bis auf Höhe der bestehenden Geländekante im Gebiet Boden geschüttet (Kote 1425 m ü. M.). Dadurch resultiert ein Gesamtvolumen von 610'000 m³. Drei Viertel davon soll als Deponie des Typs A (unverschmutztes Material) und ein Viertel als Deponie des Typs B (inertes Material) zur Verfügung stehen.

Die Kompartimente des Typs B sind im westlichen Bereich vorgesehen, diejenigen des Typs A im Osten. Damit kein Schadstoffaustausch stattfinden kann, werden die beiden Materialarten seitlich und über die ganze Deponiehöhe sauber getrennt, separat eingebaut, verdichtet und gelagert.

Die Deponierung erfolgt in drei etwa gleich grossen Etappen. Bis zum Jahr 2030 wird innerhalb des Deponieperimeters gleichzeitig deponiert und abgebaut. Ausgehend von den heute im Raum Davos durchschnittlich anfallenden Materialmengen kann mit einem Abschluss der Deponie in den Jahren 2050–55 gerechnet werden.

3.4. Erschliessung

Der bestehende Anschluss an die Landwasserstrasse (kantonale Hauptstrasse) erfüllt die Anforderungen an die Verkehrssicherheit nicht und muss zuhanden des vorgesehenen Deponiebetriebs

angepasst werden. Der neue Anschluss wird nach Westen an den Deponierand verschoben. Der Anschluss wird so dimensioniert, dass den Anforderungen betreffend Sichtweiten und Kurvenradien entsprochen werden kann. Zur Verhinderung eines Rückstaus auf die Kantonsstrasse werden zwei separate Fahrstreifen für die Zu- und die Wegfahrt projektiert. Die Zufahrt wird auf das grösste zum Einsatz kommende Fahrzeug (5-Achser) ausgerichtet. Bei der Planung wird zudem vom Begegnungsfall LKW/LKW ausgegangen.

3.5. Gestaltung

Die Grundzüge der Gestaltung werden im Generellen Gestaltungsplan festgelegt. Die Endgestaltung im Detail wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geregelt. Der Deponiekörper ist so konzipiert, dass im Bereich der heutigen Kiesgrube die prägende Landschaftsterrasse mit den steilen und unterschiedlichen Böschungsneigungen wiederhergestellt wird. Die fertiggestellten Etappen werden laufend rekultiviert, wobei der Charakter des Landschaftsschutzobjekts für die Wiederherstellung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen als Vorlage dient. Im Endzustand soll sich der Wald rasch wieder auf das beanspruchte Areal ausbreiten können. Auf den Flächen ausserhalb des Waldes soll ein magerer Halbtrockenstandort mit extensiver Bewirtschaftung geschaffen werden.

3.6. Rückbau und Abschluss Geländegestaltung

Nach der Fertigstellung der dritten Etappe werden die arealinternen Erschliessungsstrassen und Installationen zurückgebaut. Die Zufahrt wird auf das notwendige Minimum (Unterhalt und die Bewirtschaftung Forst- Landwirtschaftsflächen) redimensioniert.

4. Auswirkungen auf die Umwelt

4.1. Allgemeines

Die Auswirkungen der neu vorgesehenen Erweiterungsflächen auf die Umwelt werden im Umweltverträglichkeitsbericht der Concepta AG, Davos, ausgeführt. Aus Sicht des Umweltverträglichkeitsberichts sind die Anpassung des Kiesabbaus und die Erweiterung der Deponie umweltverträglich, sofern die im Bericht erwähnten Empfehlungen umgesetzt werden.

4.2. Auswirkungen in einzelnen Umweltbereichen

Luft

Aufgrund der Stilllegung der Deponie Valdanna und der Inbetriebnahme der Deponie Tola wird die lufthygienische Belastung im Untersuchungsperimeter praktisch gleich bleiben. Die Messstation Davos Bubenbrunnenplatz zeigt, dass die luftrelevanten Grenzwerte im städtischen Umfeld eingehalten werden können. Entsprechend werden diese auch im ländlichen Gemeindegebiet Wiesen mit weniger Belastungsquellen eingehalten. Der gesetzlich vorgeschriebenen Vorsorge wird Rechnung getragen.

Lärm

Die Anpassung des Kiesabbaus und die Erweiterung der Deponie Tola stellen eine wesentliche Änderung einer ortsfesten Anlage dar (Art. 8 Abs. 3 LSV), weshalb die Lärmemissionen der gesamten Anlage mindestens so weit begrenzt werden müssen, dass die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden (Art. 8 Abs. 2 LSV). Aufgrund der fehlenden Zuweisung von ES (Empfindlichkeitsstufen) für die einzelnen Nutzungszonen, wird gemäss Art. 43 Abs. 1 LSV davon ausgegangen, dass den betroffenen Wohnzonen die ES II, Zonen mit gemischter Nutzung und der Landwirtschaftszone die ES III und für Wald sowie Übriges Gemeindegebiet keine ES zugeordnet werden müsste.

Das Lärmgutachten zeigt auf, dass die Belastungsgrenzwerte der Lärmschutzverordnung bei allen umliegenden Wohn- und/oder Ferienhäusern eingehalten werden können und keine entsprechenden Massnahmen notwendig sind.

Nach der Wiederherstellung respektive Rekultivierung der Deponie Tola werden nur noch während der Bewirtschaftung des Waldes und der Wiesen geringe temporäre Lärmemissionen anfallen. Die Anpassung des Kiesabbaus und die Erweiterung der Deponie Tola halten die Belastungsgrenzwerte der Lärmschutzverordnung ein.

Entwässerung

Für die Bau- und Betriebsphase wird das Überlaufsystem der Radwaschanlage an die bestehende Schmutzwasserleitung angeschlossen. Als WC-Anlagen sind Baustellenkabinen vorgesehen, bei welchen kein Abwasser anfallen wird. Das Hang- und Meteorwasser wird weiterhin oberflächlich abfliessen, verdunsten oder im Boden versickern.

Bei Deponien des Typs A und B ist zu verhindern, dass Sickerwasser der Kompartimente des Typs B in jene des Typs A fliessen kann (VVEA Anhang Ziffer 2.3.1). Im Kapitel 3.5 des Technischen Berichts wird das Entwässerungskonzept ausführlich beschrieben. Mittels strikter Anordnung der beiden Materialien kann ein Abfliessen des Sicker- und Hangwassers vom Typ A in den Typ B Bereich sichergestellt werden. Eine Flächenentwässerung sowie eine Flankenabdichtung gemäss SIA 203 Ziffer 4 garantiert die Trennung gegenüber dem gewachsenen Terrain oder der Kantonsstrasse H417b. Im Endzustand der Deponie Tola wird das anfallende Hang- und Meteorwasser wieder verdunsten, versickern oder oberflächlich abfliessen. Das Entwässerungssystem im Bereich der Kompartimente wird weiterhin zum Tragen kommen.

Landschaft

Die Deponie schliesst an die Schotterterrassen vor Wiesen an, die schön ausgeprägte Terrassen von jungglazialen Stauschottern umfassen und von mageren Mähwiesen und Fichtenwald an den Steilborden geprägt sind.

Gegenüber dem Deponiekonzept von 1997, das eine Auffüllung nur bis auf Höhe Kantonsstrasse beinhaltete, sieht das heutige Projekt eine Auffüllung bis zur bestehenden Geländekante (Kote 1'425 m ü. M.) vor. Der Deponiekörper ist so konzipiert, dass im Bereich der heutigen Kiesgrube die prägende Landschaftsterrasse mit den steilen und unterschiedlichen Böschungsneigungen wiederhergestellt wird. Die fertiggestellten Etappen werden laufend rekultiviert, wobei der Charakter des Landschaftsschutzobjekts für die Wiederherstellung der land- und forstwirtschaftlichen Flä-

chen als Vorlage dient. Die südlich der Kiesgrube zur Kantonsstrasse hin erstellte Stützmauer wurde im September 2019 im oberen Bereich abgebrochen und durch eine Leitplanke ersetzt. Der untere Teil der Mauer wird nach Abschluss der Kiesausbeutung ebenfalls rückgebaut. Mit der Auffüllung der Kiesgrube und der fortlaufenden und längerdauernden Rekultivierung wird eine stetige landschaftliche Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand erreicht. Das Schutzziel des Landschaftsschutzobjekts wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Langfristig stellt der Endzustand des Vorhabens eine klare Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand dar.

Rodung von Waldareal

Das Vorhaben bedingt eine Rodungsbewilligung. Der Realersatz wird vor Ort in Etappen umgesetzt. Damit die Flächen die Funktion des Schutzwaldes A möglichst bald wieder ausüben können, ist eine Wiederaufforstung von Süd nach Nord vorgesehen. In der Übergangszeit sind zur Minimierung der Gefährdung der Kantonsstrasse vor Gleitschnee temporäre Schutzmassnahmen zu erstellen. Ein rasches Einwachsen der Böschungen kann durch geeignete Wildschutzmassnahmen in Absprache mit dem Forstbetrieb Davos sichergestellt werden. Die Ersatzaufforstung wird mit standortgerechten Baum- und Straucharten vorgenommen. Ist die benötigte Fläche für den Schutzwald A aufgeforstet, ist mit dem Forstbetrieb abzusprechen, ob die weitere Aufforstung mit aktiver Pflanzung und/oder natürlicher Ansiedlung sichergestellt wird. Werden die erwähnten Massnahmen zum Schutze des Waldes eingehalten, ist das Vorhaben aus forstlicher Sicht umsetzbar.

5. Umsetzung

5.1. Teilrevision Zonenplan 1:1'000

Die bisherige "Abbau- und Materialbewirtschaftungszone" gemäss Art. 46 BauG Wiesen wird aufgehoben und durch eine "kombinierte Abbau- und Deponiezone" gemäss Art. 92 BauG Gemeinde Davos ersetzt. Der Zonenperimeter wird gegenüber dem bisherigen Stand nur geringfügig nach Nordwesten erweitert. Innerhalb der Deponiezone werden die nach erfolgtem Deponieabschluss in Abstimmung mit dem Rekultivierungs- und Wiederaufforstungskonzept vorgesehenen Nutzungen festgelegt (Zuweisung zur Landwirtschaftszone oder zum Waldareal).

5.2. Teilrevision Genereller Gestaltungsplan 1:1'000

Der Generelle Gestaltungsplan ordnet in den Grundzügen die Aufteilung der Deponie nach Materialarten (Typ A und Typ B), die Etappierung sowie die Gestaltung der Ablagerungsflächen nach Deponieabschluss. Der Generelle Gestaltungsplan setzt sich aus Situationsplänen und Schnitten (Quer- und Längsprofile) zusammen. In den Schnitten werden die zu erreichenden Höhenkoten in m ü. M. festgelegt.

5.3. Teilrevision Genereller Erschliessungsplan 1:1'000

Der Generelle Erschliessungsplan regelt die Grundsätze der Erschliessung und Ausstattung. Im Erschliessungsplan werden die Zu- und Wegfahrt, die Infrastrukturen (Radwaschanlage, Waage, Container), Leitungen (Frisch- und Schmutzwasser; Strom) sowie die innere Erschliessung Deponie (als Hinweis) festgelegt.

6. Vorprüfung und Mitwirkung

6.1. Kantonale Vorprüfung

Die Teilrevision der Ortsplanung wurde dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) gestützt auf Art. 12 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Bericht vom 4. Februar 2022 wurden namentlich zu Belangen des technischen Umweltschutzes und der Erschliessung diverse Anregungen vorgebracht. Diese wurden im Nachgang geprüft und die Unterlagen ergänzt und überarbeitet.

6.2. Mitwirkungsaufgabe

Während der Mitwirkungsaufgabe können Grundeigentümer und andere Interessierte schriftlich Wünsche und Anträge an den Kleinen Landrat richten. Damit wird ein Teil der in Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Teilrevision der Ortsplanung erfüllt. Im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe vom 1. bis 30. April 2022 gingen keine Stellungnahmen ein.

7. Zuständigkeiten

Für den Erlass resp. die Änderung von Generellen Erschliessungsplänen ist der Grosse Landrat zuständig (Art. 48 Abs. 1 KRG i.V.m. Art. 164 Abs. 2 lit. c BauG). Der entsprechende Plan bedarf zusätzlich der Genehmigung durch die Kantonsregierung und tritt mit dem Genehmigungsbeschluss in Kraft (Art. 49 Abs. 1 KRG).

Die Teilrevision des Zonenplans und des Generellen Gestaltungsplans unterliegen der Volksabstimmung (Art. 48 Abs. 1 KRG und Art. 164 Abs. 1 BauG). Der Grosse Landrat verabschiedet somit den teilrevidierten Zonenplan und den Generellen Gestaltungsplan zuhanden der Volksabstimmung. Zonenplan und Gestaltungsplan müssen ebenfalls durch die Kantonsregierung genehmigt werden und treten auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft (Art. 49 Abs. 1 KRG).

8. Folgeverfahren

Gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) unterstehen der Kiesabbau mit einem Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³ (Anlagentyp 80.3 UVPV) und Deponien der Typen A und B mit einem Deponievolumen von mehr als 500'000 m³ (Anlagentyp 40.4 UVPV) der Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Kanton Graubünden bildet die Nutzungsplanung auch das Leitverfahren für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Für die Erweiterung des Abbauperimeters bzw. der Deponie ist zusätzlich ein Rodungsverfahren durchzuführen. Das Rodungsverfahren erfolgt koordiniert mit der Revision der Nutzungsplanung.

Für die Umsetzung und Realisierung des Projekts wird nach Beschluss des Grossen Landrats resp. der Volksabstimmung und Genehmigung durch die Regierung ein Baubewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone durchzuführen sein (BAB-Verfahren). Darin sind die detaillierten baulichen und betrieblichen (Reglement, Betriebsordnung) Massnahmen aufzuzeigen. Im Rahmen der Bau- und Betriebsausführung wird eine Umweltbaubegleitung beigezogen.

9. Schlussbemerkungen

Mit dem der Nutzungsplanvorlage zugrundeliegenden Abbau- und Deponiekonzept kann das Deponievolumen gegenüber dem ursprünglichen Konzept um bis zu 430'000 m³ vergrössert und der Bedarf an Deponieraum auf Deponien des Typs A und B für die Landschaft Davos voraussichtlich bis 2050/2055 gedeckt werden. Der Standort Tola ist dafür prädestiniert, da er unmittelbar an der Kantonsstrasse und abseits von Siedlungen, Naherholungsräumen oder touristischen Einrichtungen liegt. Das Vorhaben ist umweltverträglich, regional abgestimmt und steht keinem übergeordneten Interesse gegenüber. Mit der Aufschüttung kann zudem die ursprüngliche Geländeform wiederhergestellt und eine langfristig optimale landschaftliche Einpassung erreicht werden.

Aus Sicht des Kleinen Landrats handelt es sich beim vorgesehenen Abbau- und Deponiekonzept um eine in allen Belangen überzeugende Lösung, welche zur langfristigen Planungssicherheit für die Davoser Bauwirtschaft beiträgt und auch im Interesse des Wirtschaftsstandorts Davos ist.

Antrag an den Grossen Landrat:

1. Der Zonenplan 1:1'000 "Deponie Tola" und der Generelle Gestaltungsplan 1:1'000 "Deponie Tola" seien zuhanden der Volksabstimmung zu verabschieden.
2. Der Generelle Erschliessungsplan 1:1'000 "Deponie Tola" sei zu erlassen.

Gemeinde Davos

Namens des Kleinen Landrates



Philipp Wilhelm
Landammann



Michael Straub
Landschreiber



Beilage/n

- Zonenplan 1:1'000
- Genereller Gestaltungsplan 1:1'000
- Genereller Erschliessungsplan 1:1'000

Aktenaufgabe

- Vorprüfungsbericht
- Planungs- und Mitwirkungsbericht
- Technischer Bericht
- Umweltverträglichkeitsbericht
- Rodungsgesuch inkl. Rodungsplan 1:1'500 und Situation Aufforstung 1:1'500
- Regionaler Richtplan Prättigau/Davos, Fortschreibung im Bereich Materialabbau
- Abfall- und materialtechnische Untersuchungen Erweiterung Kiesgrube Tola
- Lärmschutznachweis Industrie- und Gewerbelärm